

Gemeindeordnung der Gemeinde Oberwil

1.2a

vom 18. September 1997

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt; SGS 180), beschliesst: ¹

I. EINWOHNERGEMEINDE

§ 1 Zielsetzung

Die Einwohnergemeinde Oberwil lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Zielsetzungen leiten:

1. Sie fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner.
2. Sie schützt Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen.
3. Sie geht verantwortungsbewusst mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln um, um künftigen Generationen die Lebensgrundlagen zu erhalten.
4. Behörden und Verwaltung sorgen für eine effiziente, kostenbewusste und leistungsorientierte Aufgabenerfüllung.

§ 2 Rechtsform

Die Gemeinde Oberwil ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Autonomie

Sie ordnet im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig.

II. ORGANISATION

§ 4 Gemeindeorganisation

Die Gemeinde hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 5 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind:

- a) Stimmberechtigte
- b) Gemeindeversammlung
- c) Gemeinderat
- d) weitere Behörden
- e) Gemeindeverwaltung
- f) Gemeindegemeinschaft
- g) Kontrollorgane
- h) Hilfsorgane

¹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

§ 6 Oberstes Organ

Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.

§ 7 Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung stehen die Befugnisse gemäss § 47 Gemeindegesetz zu.²

1.2a

III. GEMEINDEBEHÖRDEN UND GEMEINDEKOMMISSION**§ 8 Behördenorganisation³**

Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat
- b) Schulrat der Primarstufe⁴
- c) Schulrat der Sekundarschule
- d) Sozialhilfebehörde
- e)⁵

1. *Gemeinderat***§ 9 Mitgliederzahl und Organisation des Gemeinderates**

¹ Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern.

² Er regelt Organisation und Form der Beratungen in einer Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde. Er sorgt für eine rechtmässige, leistungsfähige und bürgernahe Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung.

2. *Weitere Behörden***§ 11 Schulrat der Primarstufe⁶**

¹ Der Schulrat besteht aus 7 Mitgliedern.

² ⁷

³ Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von Amtes wegen an.

⁴ Aufgaben und Befugnisse des Schulrates richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.

§ 12 Schulrat der Sekundarschule⁸

¹ Oberwil ist Sekundarschulstandort für Oberwil und Biel-Benken.

² Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

³ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012

⁴ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

⁶ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

⁷ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003. In Kraft seit 1. Januar 2004

⁸ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

²Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung.

³...

⁴Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.

§ 12a Schulrat der Musikschule Leimental ⁹

¹Die Gemeinde Oberwil führt mit anderen Gemeinden des Leimentals eine Musikschule.

²Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Vertrag über den Schulrat der Musikschule Leimental.

³Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von Amtes wegen an.

§ 13 Sozialhilfebehörde ¹⁰

¹Die Sozialhilfebehörde besteht aus 5 Mitgliedern.

²Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der Sozialhilfebehörde von Amtes wegen an. ¹¹

³Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sozialhilfebehörde richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 14 ¹²

3. Gemeindekommission

§ 15 Gemeindekommission

¹Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern.

²Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.
- b) Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 20 Abs. 2 und 3 mit.
- c) Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 29 aus.

³Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.

IV. KONTROLLORGANE

§ 16 Rechnungsprüfungskommission

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

² Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 17 Geschäftsprüfungskommission

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

² Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

⁹ In Kraft seit 1. Januar 2004.

¹⁰ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003. In Kraft seit 1. Januar 2004.

¹¹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

¹² Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

V. HILFSORGANE

§ 18 Kommissionen und Ausschüsse ¹³

¹ Durch Gemeindereglement können für einzelne Aufgabengebiete ständige Kommissionen mit beratender Aufgabe eingesetzt werden.

² Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Betriebskommissionen, nichtständige beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

³ In die Kommissionen und Ausschüsse gemäss Abs. 1 und 2 sind auch Nichtstimmberechtigte wählbar.

⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gemeindereglement oder Gemeinderatsbeschluss geregelt.

§ 19 Wahlbüro ¹⁴

¹ Das Wahlbüro besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. ¹⁵

² Der Gemeinderat legt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder fest.

³ Aufgaben und Befugnisse des Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte.

⁴ Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.

VI. WAHL DER BEHÖRDEN, KONTROLL- UND HILFSORGANE

§ 20 Wahlorgane ¹⁶

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- c) Gemeindekommission
- d) ¹⁷
- e) ¹⁸
- f) ¹⁹

² Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a) Rechnungsprüfungskommission
- b) Geschäftsprüfungskommission

³ Durch die Gemeindekommission und den Gemeinderat werden gemeinsam gewählt: ²⁰

- a) Bau-, Planungs- und Verkehrskommission
- b) Finanzkommission
- c) Energie- und Umweltkommission
- d) durch die Gemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2
- e) Wahlbüro
- f) die Oberwiler Mitglieder des Schulrates der Musikschule Leimental.
- g) Schulrat der Primarstufe ²¹

¹³ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

¹⁴ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

¹⁵ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

¹⁶ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

¹⁷ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

¹⁸ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

¹⁹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²⁰ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²¹ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

- h) die Oberwiler Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule ²²
- i) Sozialhilfebehörde ²³

⁴ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) die übrigen ständigen beratenden Kommissionen
- b) durch den Gemeinderat eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2

⁵ ²⁴⁾

§ 21 Verfahren bei Urnenwahlen ²⁵

¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- c) ²⁶
- d) ²⁷
- e) ²⁸

² Nach dem Verhältniswahlverfahren wird gewählt:
Gemeindekommission.

§ 22 Stille Wahl ²⁹

Die Stille Wahl ist möglich für folgende Wahlen:

- a) Gemeinderat ³⁰
- b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- c) ³¹
- d) ³²
- e) ³³

VII. GEMEINDEVERWALTUNG

§ 23 Organisation

Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeverwaltung werden in einem Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.

§ 24 ³⁴

§ 25 ³⁵

²² Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²³ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²⁴ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003. In Kraft seit 1. Januar 2004.

²⁵ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

²⁶ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²⁷ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²⁸ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²⁹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012

³⁰ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

³¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

³² Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

³³ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

³⁴ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

³⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

VIII. GEMEINDEHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

§ 26³⁶

§ 27 Sondervorlagen³⁷

¹ Unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

- a) einmalige Ausgaben bis CHF 2'000'000.-- für Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen
- b) übrige einmalige Ausgaben bis CHF 600'000.--

³ Mit dem Budget dürfen ausserdem ungebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 300'000.-- pro Jahr beschlossen werden.

1.2a

§ 28 Finanzkompetenz des Gemeinderates³⁸

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) aa. ungebundene Ausgaben pro Jahr: max. 2 % der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung (Basis: Budget des laufenden Jahres)
- bb. ungebundene Ausgaben im Einzelfall: 2 ‰ der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung (Basis: Budget des laufenden Jahres)
- b) Erwerb von Grundstücken: CHF 2'500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c) Veräusserung von Grundstücken: CHF 1'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- d) Errichtung und Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: CHF 100'000.-- Baurechtszins als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 29 Finanzkompetenz der Gemeindekommission³⁹

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelten der in § 28 Buchstaben a) bb., b), c) und d) genannten Beträge verfügen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberwil vom 25. März 1971 wird aufgehoben.

² Bestimmungen, welche der vorliegenden Gemeindeordnung inhaltlich widersprechen, treten ausser Kraft.

§ 31 Übergangs- und Schlussbestimmung⁴⁰

Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³⁶ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

³⁷ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

³⁸ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

³⁹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

⁴⁰ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

An der Gemeindeversammlung vom 18. September 1997 beschlossen.

An der Urnenabstimmung vom 23. November 1997 genehmigt.

Oberwil, 18. September 1997

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident: Die Verwalterin

R. Mohler G. Schaub

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 3067 vom 23. Dezember 1997 genehmigt.

1.2a

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003.

An der Urnenabstimmung vom 30. November 2003 genehmigt.

Oberwil, 18. September 2003

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident: Der Verwalter:

R. Mohler Hp. Gärtner

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 947 vom 11. Mai 2004 genehmigt.

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010.

An der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2011 genehmigt.

Oberwil, 21. Oktober 2010

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

L. Stokar Hp. Gärtner

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 616 vom 3. Mai 2011 genehmigt.

Die Änderung wird durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 339 vom 23. Mai 2011 per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023.

An der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 angenommen.

Oberwil, 15. Juni 2023

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser André Schmassmann
Gemeindepräsident Leiter Gemeindeverwaltung

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 2023-1497 vom 7. November 2023 genehmigt.

Die Änderung wird durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 327 vom 13. November 2023 per 1. Dezember 2023 in Kraft gesetzt.